§ 13 erschwert oder ihnen unbegründet verwehrt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik oder dem Vorsitzenden der Räte der Bezirke oder Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

16.

Anordnung vom 26. August 1971 über den Betrieb von Kraftfahrzeugen im Personenverkehr (BO-Kraft) (GBl. Sdr. Nr. 711)

§ 49

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

eine gemäß § 4 genehmigungspflichtige Beförderung von Personen durchführt oder durchführen läßt, ohne im Besitz der im § 6 vorgeschriebenen Genehmigungsurkunde zu sein,

als Kraftfahrzeugführer bei der Durchführung einer gemäß § 4 genehmigungspflichtigen Beförderung von Personen nicht im Besitz einer im § 8 vorgesehenen Erlaubnis ist öder als Leiter den Einsatz eines Kraftfahrzeugführers unter diesen Umständen zuläßt,

3. Fahrzeuge für die Beförderung von Personeneinsetzt, die nicht die gemäß § 47 geforderte Ausrüstung und Beschaffenheit besitzen,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Fall gemäß Abs. 1 Ziff. 1 den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der zuständigen örtlichen Räte, im Fall gemäß Abs. 1 Ziffern 2 und 3 dem Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

17.

Anordnung vom 20. Oktober 1971 über die Überführung von Leichen (GBl. II Nr. 73 S. 626) §

8 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig in die Deutsche

Demokratische Republik überführte Leichen oder Reste der Feuerbestattung in Urnen, ohne daß ein vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, ausgestellter Bestattungsschein vorliegt, bestattet bzw. beisetzt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Rates des Kreises.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBI. INr. 3S. 101).

18.

Anordnung vom 1. November 1971 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. II Nr. 77 S. 678)

§ 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkäufe oder vorsätzlich Verkäufe entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchführt oder durchführen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden. In gleicher Weise kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich Leistungen entgegen § 8 durchführen läßt oder durchführt.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

19.

Anordnung vom 5. November 1971 über die Schlachttierund Fleischuntersuchung - Fleischuntersuchungsanordnung -(GBl. II Nr. 75 S. 644)

§ 30

Ördnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig